

**SAG
WAS!**

MITEINANDER. STARK. FÜREINANDER.

HANDBUCH ...

... zum Schutzkonzept
gegen sexualisierte
Gewalt ...

... in Musikvereinen
und Spielmannszügen



**MITEINANDER.
STARK.
FÜREINANDER.**

**SAG
WAS!**



Inhalt

1. Einleitung	4
2. Das Schutzkonzept	6
2.1 Was ist ein Schutzkonzept?	7
2.2 Welche Bestandteile hat ein Schutzkonzept?	7
2.3 Warum sollten Musikvereine und Spielmannszüge ein Schutzkonzept haben?	7
3. Die Risikoanalyse	8
3.1 Möglicher Fragenkatalog für eine Risikoanalyse	9
4. Bestandteile eines Schutzkonzeptes	10
4.1 Leitbild	10
4.2 Verhaltenskodex	10
4.3 Selbstverpflichtung	10
4.4 Fortbildung	11
4.5 Erweitertes Führungszeugnis	11
4.5.1 Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	11
4.5.2 Dokumentation Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	12
4.6 Partizipation	12
4.7 Präventionsangebote	12
4.8 Informationsveranstaltungen	13
4.8.1 Informationsabende für Eltern	13
4.8.2 Informationsstunden für Kinder und Jugendliche	14
4.9 Beschwerdeverfahren	14
4.10 Notfallplan	16
4.10.1 Beobachtungsprotokoll	16
4.10.2 Handlungsleitfaden	17
4.11 Kooperation	17
Anhang	18
Leitbild gegen Kindeswohlgefährdung im Musikverein	18
Muster für Leitlinien	19
Muster Beantragung erweitertes Führungszeugnis	20
Einverständniserklärung	22
Muster Beobachtungsprotokoll	24
Linkliste	25
Literatur	25
Impressum	26
Kontakt	26

1. Einleitung

Das vorliegende Handbuch *Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in Musikvereinen und Spielmannszügen* ist das Kernstück der Kampagne „**SAG WAS**“. Die Landesmusikjugend NRW im Volksmusikerbund NRW möchte damit die angeschlossenen Kreismusikjugenden, Kreismusikverbände, Musikvereine und Spielmannszüge anregen und anleiten eigene Schutzkonzepte für ihren Verein aufzustellen. All diese musikalischen Gruppen werden nachfolgend mit dem Begriff des Vereins angesprochen.



Das Handbuch gliedert sich in vier Kapitel. Zunächst gilt es in **Kapitel 2 die Idee, Aufgabe und das Konzept hinter einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt** vorzustellen. Dabei werden neben der zu beantwortenden Grundsatzfrage, was ein Schutzkonzept ist, auch Ausführungen darüber gemacht, wer davon profitiert und wie man als Verein oder Verband zu einem Schutzkonzept gelangt.

An dieses allgemein informierende Kapitel schließt sich das **Kapitel 3 zur Risikoanalyse** an. Hier werden Aufgabe und Mehrwert einer Risikoanalyse erklärt. Ergänzt wird dieser erklärende Teil durch einen Fragekatalog, anhand dessen eine Risikoanalyse für den eigenen Verein durchgeführt werden kann.

Ohne den Analyseanteil aus Kapitel 3 und den Ergebnissen aus der Risikoanalyse ist die Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes für den Verein fast unmöglich.

Kapitel 4 stellt die möglichen Bausteine eines Schutzkonzeptes vor und erläutert sie näher in Funktion und Aufbau. Für jeden der vorgestellten Bausteine muss geprüft werden, ob er für das jeweilige Schutzkonzept benötigt wird und ob ggf. eine Anpassung an die Voraussetzungen im eigenen Verein nötig ist. Dies gilt auch für die Reihenfolge, in der die Elemente des Schutzkonzeptes erarbeitet und umgesetzt werden sollen.

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist ein längerfristiges Projekt, das sich durch regelmäßige Selbstreflexion im Idealfall stetig hinterfragt und weiterentwickelt. Solch ein dauerhaft im Verein verankerter Prozess ist ein Merkmal für ein funktionierendes Schutzkonzept, welches allen Beteiligten immer wieder Anlass gibt, aufmerksam durch den Vereinsalltag zu gehen und Gefahrensituationen zu vermeiden.

Im Anhang finden sich verschiedene Praxis-hilfen, wie Kopiervorlagen, Musterschreiben sowie eine Link- und Literaturliste für weitergehende Informationen zum Thema.

Dieses Handbuch richtet sich an Vereinsvorstände und Funktionäre, sowie alle Interessierten, die sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihren Vereinen und Verbänden einsetzen wollen. Dabei kann das Handbuch als Anleitung und Wegweiser für die Entwicklung eines individuellen Schutzkonzeptes gesehen werden.

Ergänzt wird das Handbuch durch Flyer für die Elternarbeit, sowie Poster und Beschwerdepostkarten inkl. Kummerkasten für die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Erklärung des Beschwerdeverfahrens auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen im Verein.

2. Das Schutzkonzept

Die Gesellschaft und damit auch die Vereine, insbesondere diejenigen, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben, haben einen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen, dem sie mit der Einführung eines Schutzkonzepts nachkommen können.



**ZUR
INFO!**

„Eine explizite rechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten gibt es nicht. Allerdings haben nach § 79 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Dazu gehören nach § 79a Satz 2 SGB VIII ausdrücklich auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen.“



2.1 Was ist ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept dient der Prävention und Intervention und setzt sich zusammen aus der Analyse der Gegebenheiten, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie der Haltung und Kultur in einem Verein.

Mit Hilfe eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt soll der Verein zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche werden.

2.2 Welche Bestandteile hat ein Schutzkonzept?

Für ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt haben sich verschiedene Bausteine als sinnvoll herausgestellt. Diese beziehen sich auf unterschiedlichste Bereiche in einem Verein und die dortige Kinder- und Jugendarbeit.

Exemplarisch kann ein Schutzkonzept wie folgt zusammengestellt sein:

- Risikoanalyse
- Leitbild
- Verhaltenskodex
- Selbstverpflichtung
- Erweitertes Führungszeugnis
- Fortbildungen
- Partizipation
- Präventionsangebote
- Informationsveranstaltungen
- Beschwerdeverfahren
- Notfallplan
- Kooperationen

2.3 Warum sollten Musikvereine und Spielmannszüge ein Schutzkonzept haben?

Ein Schutzkonzept bietet einem Verein die Möglichkeit, präventiv seine Strukturen und Arbeitsweisen dahin gehend zu beleuchten und zu optimieren, dass Fällen sexualisierter Gewalt möglichst kein Raum gegeben wird und diese im Idealfall verhindert werden. Sollte es dennoch zu sexualisierter Gewalt oder Missbrauch im Verein kommen oder auch nur der Verdacht bestehen, kann besonnen reagiert werden.

Des Weiteren besteht immer die Möglichkeit, dass Vertrauenspersonen im Verein von Betroffenen angesprochen werden zu Fällen, die sich außerhalb des Vereins ereignen. Auch dann ist es für die Betroffenen, wie für die Angesprochenen, eine große Hilfe, wenn strukturiert und mit Fachwissen auf ihre Situation reagiert wird, da es beispielsweise einen Notfallplan und Ansprechpartner im Verein gibt.

3. Die Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist der zentrale Bestandteil bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für den Verein und für die thematische Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierter Gewalt im Verein. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse kann festgelegt werden, welche Bausteine für den eigenen Verein im Rahmen des individuellen Schutzkonzeptes nötig sind und in welchem Maße die Bausteine an die strukturellen Gegebenheiten und Bedürfnisse des Vereins und seiner Mitglieder angepasst werden müssen.

Besondere Risikobereiche im Alltag von Musikvereinen und im Spielmannswesen können Unterrichtssituationen sein, die als Einzelunterricht erfolgen oder aber auch Freizeiten und Probenphasen, die Übernachtungen beinhalten.

**GIBT ES
REGELN?**

**WELCHE
GEFAHREN
GIBT ES?**



3.1 Möglicher Fragenkatalog für eine Risikoanalyse

- Mit welcher Zielgruppe arbeitet der Verein ?
- Bestehen Gefahrenmomente (z.B. bestimmte Altersgruppen, Gruppenkonstellationen)?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist das den Ehrenamtlichen überlassen?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- In welchen Situationen gibt es eine 1:1 Betreuung?
- Finden Übernachtungen statt, sind Transport-situationen vorhanden, bzw. welche Risiken bringen diese mit sich?
- In welchen Situationen sind Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt? Wird die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen geschützt?
- Liegen nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt vor?
- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgefüllt oder gibt es informelle Strukturen?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar durch eine Täterin oder Täter?
- Wer ist darüber informiert, wer im Verein welche Aufgaben übernimmt?
- Wie ist die Kommunikation mit Eltern oder Erziehungsberechtigten organisiert?
- Wie positioniert sich der Verein und seine Dachorganisationen zum Thema?
- Gibt es Fachwissen bei den Ehrenamtlichen und Funktionsträgern?
- Existieren bereits wirksame präventive Maßnahmen im Verein bei schon erkannten Risiken?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Abläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

**WER IST
ZUSTÄNDIG?**



4. Bestandteile eines Schutzkonzeptes

Die nachfolgend dargestellten Einzelbausteine können Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes sein. Wie im vorherigen Kapitel zur Risikoanalyse beschrieben, sollte der Entwicklung eines Schutzkonzeptes für den eigenen Verein oder Verband eine umfassende Risikoanalyse in den eigenen Strukturen des Vereins zu Grunde liegen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass manche der Bausteine im Rahmen der Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes inhaltlich, strukturell oder in ihrer Reihenfolge angepasst werden müssen, um den Ansprüchen zu genügen und sowohl präventiv als auch im akuten Fall wirksam sein zu können.

4.1 Leitbild

Ein Leitbild kann, neben der Satzung oder einer Ethik-Richtlinie, das geeignete Mittel sein, um die Präventionsverantwortung für den Verein zu dokumentieren und im Vereinsalltag zu verankern. Durch die Ausformulierung der Werte des Vereins im Leitbild und der offene Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt, sowie der dort festgeschriebenen Kinderschutz-Haltung kann bereits eine abschreckende Wirkung gegenüber potenziellen Täterinnen und Tätern entwickelt werden. Im Leitbild kann zudem festgelegt werden, wie Prävention im Verein ausgestaltet wird. Dies kann sowohl die zeitliche als auch inhaltliche Bearbeitung und Umsetzung des Themas sein.

Ein Muster für ein Leitbild findet sich als „Leitbild gegen Kindeswohlgefährdung im Musikverein der Deutschen Bläserjugend“ im Anhang.

4.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex oder Leitlinien sind für die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine große Hilfe, wenn es darum geht, die im Leitbild festgeschriebenen Werte in ihren Handlungen im Vereinsalltag und der dortigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu integrieren. Die im Verhaltenskodex benannten Regeln zum fachlich angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben den Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit bei schwierigen Entscheidungen und der Einordnung von Situationen innerhalb des Verein. Im Umkehrzug kann dies auch dazu führen, dass potenzielle Täterinnen und Täter abgeschreckt werden, da der Fokus der Mitarbeitenden auf mögliche Gefahrensituationen gelenkt wird und im Idealfall zu deren Beseitigung führt.

Ein Muster für einen Verhaltenskodex oder Leitlinien findet sich als „Leitlinien zur Umsetzung eines wirksamen Schutzes für Kinder und Jugendliche im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.“ im Anhang

4.3 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung kann ergänzend zum Verhaltenskodex oder den Leitlinien gesehen werden, denn hier unterzeichnen alle Mitarbeitenden des Vereins, dass sie sich zu Leitbild und Verhaltenskodex oder Leitlinien bekennen und für deren Umsetzung und Einhaltung eintreten. Auch dies trägt zu einer stärkeren Verankerung der Thematik im Vereinsalltag bei.



4.4 Fortbildung

Fortbildungen sollen sich an alle Mitarbeitenden im Verein richten, die dort mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Fachliche Fortbildungen und der Austausch untereinander z.B. in Teambesprechungen, können dazu beitragen, dass das Thema noch stärker bei den Mitarbeitenden verankert wird. Die Vermittlung fachlicher Kenntnisse durch Fortbildungen ermöglicht es auch den Ehrenamtlichen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern, frühzeitig zu erkennen und zielgerichtet dagegen vorzugehen.

Hierzu können lokale Fortbildungen von Facheinrichtungen vor Ort besucht oder Fachkräfte zu Fortbildungen in die Vereine eingeladen werden.

Auch die Landesmusikjugend bietet Fortbildungen zu diesem Thema an und stellt bei Bedarf den Kontakt zu passenden Ansprechpartnern für Fortbildungen her.

4.5 Erweitertes Führungszeugnis

4.5.1 Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Mitarbeitende der öffentlichen und freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies kann und sollte auch von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Vereinen eingeholt werden.

Zu empfehlen ist, in allen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Vorlage durch Selbstverpflichtung zu verlangen.

Rechtliche Grundlagen:

Seit Mai 2010 wird auf Antrag ein „erweitertes Führungszeugnis“ ausgestellt (§ 30a BZRG). Das erweiterte Führungszeugnis soll Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Auskunft darüber geben, ob eine Stellenbewerberin oder ein -bewerber wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten bereits vorbestraft ist. Diese Angaben sind in einem einfachen Führungszeugnis nicht vollständig enthalten: So sind darin etwa die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, die Verbreitung pornografischer Schriften oder der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von einer durchgängigen Eintragungspflicht ausgenommen.

Durch das erweiterte Führungszeugnis wird eine deutlich umfassendere Aufnahme von Straftaten erreicht. Neben den Angaben eines normalen Führungszeugnisses erscheint dort zum Beispiel auch die erstmalige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornografie oder wegen exhibitionistischer Handlungen. Die Frist zur Aufnahme von Vorstrafen in das erweiterte Führungszeugnis beträgt zehn Jahre.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind nach § 72a Absatz 1 und 2 SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Auch von Ehrenamtlichen kann ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden (§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII).

Um als Ehrenamtlicher ein kostenfreies erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen, muss ein formloses Schreiben des Vereins vorliegen, welches sein berechtigtes Interesse darin dokumentiert, das erweiterte Führungszeugnis seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters einzusehen.

Ein Muster zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG findet sich im Anhang

4.5.2 Dokumentation Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Die Eintragungen im vorgelegten erweiterten Führungszeugnis sollten dokumentiert werden, um sie bei personellen Veränderungen im Verein weiterhin zur Verfügung zu haben. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht durch den Vereinsvorstand oder andere Beauftragte der Einrichtung zur Dokumentation einbehalten werden. Das erweiterte Führungszeugnis bleibt Eigentum der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

Zur Dokumentation wird empfohlen, ein vereinheitlichtes Verfahren zu finden, welches folgende Eintragungen festhält: Daten zur Person, Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses, Datum der Einsichtnahme und den Namen der Einsicht nehmenden Person. Da es sich dabei nur um eine Momentaufnahme der möglichen Eintragungen zum Zeitpunkt der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses handelt, wird empfohlen, dass das erweiterte Führungszeugnis bei Einsicht nicht älter als drei Monate sein sollte.

Die Frist zur Wiedervorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses sollte vier Jahre nicht

überschreiten und berechnet sich nach dem Datum der Ausstellung.

Niemand ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Verein sollte jedoch bei einer Verweigerung der Einsichtnahme die entsprechenden Konsequenzen ziehen.

Ein Muster zur Einzeldokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG findet sich im Anhang

Ein Muster zur tabellarischen Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a BZRG findet sich im Anhang

4.6 Partizipation

Die Entscheidung im Verein für die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Wenn Kinder und Jugendliche erleben, dass sie bei Erwachsenen in ihren Vereinen Gehör finden, steigt die Wahrscheinlichkeit deutlich, dass sie auf Missstände aufmerksam machen und sich auch in Gefahrensituationen sowie Fällen von Gewalt oder Missbrauch dort an eine Vertrauensperson wenden werden.

4.7 Präventionsangebote

Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche sind unerlässlich, um sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken. In welchem Umfang diese

von einem Verein angeboten werden, ist anhand der Risikoanalyse zu ermitteln. Dies gilt vor allem mit Blick auf fachliche Präventionsangebote wie Workshops und Projekttage. Hier sollte überlegt werden, ob andere Einrichtungen, wie Kindergärten und Schulen, dies nicht ohnehin anbieten und Kooperationen eingegangen werden könnten.

Unbedingt anzubieten und als Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche zu sehen ist die wiederkehrende Information über das Schutzkonzept im Verein und dem damit verbundenen Beschwerdeverfahren. Ebenso wichtig ist der präzise Hinweis auf die Ansprechpersonen im Verein und dem Anliegen, dass sich die Kinder und Jugendlichen einbringen, partizipieren und ihre Meinungen, Anregungen und Kritik aussprechen und gehört werden. Dies kann schon im Entwicklungsprozess des Schutzkonzeptes erfolgen, in das Kinder und Jugendliche eingebunden werden können, beispielsweise bei der Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens. Finden sich Kinder und Jugendliche darin wieder, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie davon Gebrauch machen. Neben der gelebten Partizipation sollte zur Prävention auch gezählt werden, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden. Dies beinhaltet, dass sie durch den Verein in ihren Rechten bestärkt und sie dort respektiert werden.

4.8 Informationsveranstaltungen

Informationsveranstaltungen sind wichtig, um über das Schutzkonzept im Verein aufzuklären und alle Vereinsmitglieder gemäß ihrer Funktion einzubeziehen.

Informationsveranstaltungen können sich daher an unterschiedliche Zielgruppen richten und sollten dem in ihren Abläufen und Schwerpunkten Rechnung tragen. Die wichtigsten Gruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen in der Ansprache zum Thema Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt sind sicherlich die erwachsenen Vereinsmitglieder, die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern.

Grundsätzlich sind alle Vereinsmitglieder über das Schutzkonzept und die im Leitbild verankerten Werte des Vereins zu informieren. Die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind zusätzlich über den Verhaltenscodex zu informieren und sollten sich dazu verpflichten. Nur so kann ein offenes Klima zum Thema sexualisierte Gewalt entstehen und sich verfestigen. Dies gilt vor allem mit Blick auf das Verstetigen eines partizipativen Miteinanders zwischen allen Mitgliedern.

Hierzu kann beispielsweise die Jahreshauptversammlung genutzt werden. Dies wäre zwingend der Fall, wenn die Präventionsverpflichtung und die Haltung des Vereins zum Kinderschutz in der Satzung aufgenommen werden sollen. Das Beschwerdeverfahren inkl. der Nutzung des Kummerkastens sollte bei allen Mitgliedern bekannt sein.

4.8.1 Informationsabende für Eltern

Elternabende oder Elternbriefe sind sinnvolle Ergänzungen. Da die Eltern nicht immer selbst Vereinsmitglied sind, sind sie daher gesondert über das Schutzkonzept im Verein ihres Kindes zu informieren. Neben Grundsätzlichem zum Schutzkonzept im Verein, ist besonders über das Beschwerdeverfahren und Kontaktpersonen zu informieren. Außerdem sollten sie darüber in Kenntnis gesetzt werden, wie

die Kinder und Jugendlichen über das Schutzkonzept des Vereins informiert werden. Auf Wunsch kann man auch weitere Informationsveranstaltungen mit Fachstellen oder Experten anbieten, um die Eltern nicht nur zu informieren, sondern aktiv einzubeziehen.

Hierzu gibt es zum Handbuch einen ergänzenden Flyer, der dem Starter-Kit beiliegt. Weitere Exemplare können bei Bedarf über die Landesmusikjugend NRW bezogen werden.

4.8.2 Informationsstunden für Kinder und Jugendliche

Die Information von Kindern und Jugendlichen über ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im Verein ist besonders wichtig, da sie die Gruppe sind, die am wahrscheinlichsten davon betroffen ist. Besonderen Wert sollte daraufgelegt werden, das Beschwerdeverfahren deutlich zu erklären und die Kinder und Jugendlichen dafür zu sensibilisieren, dass es von allen Vereinsmitgliedern gewollt ist, sie an Entscheidungen teilhaben zu lassen und dass sie ihre Position vertreten. Weiter sollen sie sich zu Missständen äußern und sich in Fällen von Gewalt oder Missbrauch anderen Vereinsmitgliedern anvertrauen, um Hilfe zu erhalten. Nicht Jede und Jeder kann oder möchte sich offen in Beschwerdefällen äußern. Hier ist es sinnvoll, neben dem offenen Beschwerdeverfahren auch eine anonyme Variante des Beschwerdeverfahrens anzubieten. Dafür kann der Kummerkasten mit den Postkarten aus dem Starter-Kit verwendet werden.

Das Material aus dem Starter-Kit kann an verschiedenen Stellen unterstützend eingesetzt werden. Mittels des Posters können mögliche

Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche angesprochen werden ohne persönlich zu werden, denn es besteht immer die Gefahr, dass es Kinder und Jugendliche in der Gruppe gibt, die im Verein oder außerhalb von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Um den anonymen Beschwerdeweg des Kummerkastens im Gedächtnis zu behalten, aber auch um Beschwerden abgeben zu können, gibt es zu Poster und Kummerkasten passende Beschwerdekarten. Auf diesen sind acht wichtige Rechte aufgeführt, die den UN-Kinderrechten entnommen sind. Ziel ist es den Kindern und Jugendlichen auch auf diesem Weg die eigenen Rechte aufzuzeigen und sie in ihrem Selbstwertgefühl zu bestärken, damit sie kein Opfer werden oder sich Hilfe holen, sobald sie ein ungutes Gefühl entwickeln. Ein gelegentliches Aufgreifen des Themas und die Möglichkeit für Beschwerden in „Mecker-Runden“ und ähnlichem, im Rahmen der Gruppenstunde oder Proben, sollten ebenfalls zum Schutzkonzept gehören.

4.9 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren ist durch klare Abläufe und konkrete Ansprechpartner innerhalb und außerhalb des Vereins gekennzeichnet. Dies macht den Verein zu einer Einrichtung, an die sich Kinder, Jugendliche, Vereinsmitglieder und Eltern im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können. Es ist sichergestellt, dass Opfer dort Hilfe erfahren und der Fall transparent aufgearbeitet wird. Dabei ist es für die Akzeptanz und den reibungslosen Ablauf unabdingbar, das Beschwerdeverfahren auf die Strukturen im Verein anzupassen.

Muster für verschiedene

BESCHWERDEVERFAHREN**A**

Beschwerde persönlich, per
Email, Telefon oder Post an
eine benannte Ansprechperson

Beurteilung der Situation

Rücksprache mit dem
Vorstand

Problemlösung

im Fall sexualisierter Gewalt
greift ab der geäußerten
Beschwerde der Notfallplan



**Der persönliche
Weg innerhalb
des Vereins**

B

Beschwerde an
Vertrauensperson

Rücksprache der
Vertrauensperson mit
benannter Ansprechperson

Austausch und Beurteilung
der Situation

Rücksprache
mit dem Vorstand

Problemlösung

im Fall sexualisierter Gewalt
greift ab der geäußerten
Beschwerde der Notfallplan

**SAG
WAS!**



**Anonymer Weg
innerhalb
des Vereins**

Beschwerde in den
Kummerkasten einwerfen

regelmäßige Leerung durch eine
benannte Person

Problemlösung herbeiführen

diese auf allgemeinem Weg
bekannt geben / Feedback bei
Wahrung der Anonymität des
Beschwerdenden



**Anonymer Weg
im Krisenfall**

1

Nummer gegen Kummer –
Kinder- und Jugendtelefon:
116 111

2

Kontakt zur lokalen
Kooperationsstelle:
(vom Verein zu benennen)

Die Beschwerdewege sollen allen Mitgliedern, insbesondere den Kindern, Jugendlichen und Eltern bekannt sein. Die Daten der Kontaktpersonen und der Kummerkasten sollen leicht zugänglich sein. Halten Sie sich als Verein unbedingt an ihr kommuniziertes Beschwerdeverfahren und den Notfallplan, um glaubwürdig zu bleiben und für die Zukunft als vertrauensvoller Partner wahrgenommen zu werden. Anpassungen im Sinne von Verbesserungen aus den gemachten Erfahrungen sind davon ausgekommen.

4.10 Notfallplan

Der Notfallplan ist ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, der sich an den spezifischen Bedingungen des Vereins orientiert. Er ist ein unerlässliches Element im Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt. Neben Vorgaben zur Intervention, wie Handlungsleitfäden für verschiedene Anlässe, beinhaltet der Notfallplan Kontaktdaten konkreter Fachberatungsstellen und externe Ansprechpartner vor Ort. Das Vorhandensein eines Notfallplanes mit Handlungsleitfäden, Ansprechpersonen und Dokumentationsvorgaben dient auch dazu, in akuten Fällen Ruhe zu bewahren. So kann besonnen auf die Situation reagiert werden und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen wird vermittelt, dass es ernst genommen wird.

Der Notfallplan enthält neben der Interventionsphase auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verein. Die Analyse der

Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist zugleich Bestandteil der kontinuierlich durchzuführenden Risikoanalyse. Die gemachten Erfahrungen sind zu reflektieren und ggf. Verbesserungen im Schutzkonzept vorzunehmen.

Der Notfallplan enthält die Verpflichtung, in (Vermutungs-) Fällen von sexualisierter Gewalt eine Fachberatungsstelle bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen und ein Vorgehen, das den Ruf der Einrichtung über das Kindeswohl stellt, verhindert werden, denn jede Einrichtung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist verpflichtet das Kindeswohl sicherzustellen (SGB VIII).

4.10.1 Beobachtungsprotokoll

Anhand der fest vorgegebenen Struktur kann das Beobachtungsprotokoll helfen, einen neutralen Blick auf die vorliegende Situation zu erhalten. Das Beobachtungsprotokoll dient außerdem dazu Situationen von Grenzverletzungen, Fehlverhalten und Übergriffen zu dokumentieren und bei einer möglichen weiteren – auch strafrechtlichen – Verfolgung des Falles herangezogen werden zu können. Ein solches Beobachtungsprotokoll kann in unklaren Situationen dazu beitragen Beobachtungen zu sortieren, zu bewerten und gezielt weitere Handlungsschritte einzuleiten.

Das Muster für ein Beobachtungsprotokoll findet sich im Anhang.

Bei diesen Handlungsleitfäden handelt es sich um mögliche Reihenfolgen von Interventionsritten, deren Reihenfolge und Umsetzung in

4.10.2 Handlungsleitfaden

A

Ein Übergriff wird vermutet

- Ruhe bewahren
- Selbstreflexionsbogen und Dokumentationsbogen nutzen (*Muster Dokumentationsbogen*)
- Rücksprache mit Vertrauensperson im Verein halten
- Fachberatungsstelle kontaktieren
- Betroffene oder Tatverdächtige nicht gezielt befragen
- Kontrollmöglichkeiten schaffen
- Vermutung lässt sich nicht ausräumen: Information des Vorstandes

B

Ein Übergriff wird an eine Vertrauensperson herangetragen

- Mitteilendem Kind/ Jugendlichen Glauben schenken
- Ruhe bewahren, Aktionismus vermeiden
- Selbstreflexionsbogen und Dokumentationsbogen nutzen
- Vorstand informieren
- Fachberatungsstelle kontaktieren
- Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen sicherstellen: Nichts ohne Absprache mit der mitteilenden Person unternehmen

C

Ein Übergriff wird beobachtet:

- Direkt eingreifen!
Den Übergriff ruhig und bestimmt beenden
- ggf. Beweismittel sicherstellen
- Erst dem betroffenen Kind/ Jugendlichen zuwenden, dann der übergriffigen Person
- Dokumentationsbogen nutzen
- Gruppenleitung und Vorstand informieren
- Krisenteam bilden: Schutz des Kindes sicherstellen
- Notfallplan nutzen
- Fachberatungsstelle kontaktieren
- Personelle Maßnahmen einleiten

jedem Einzelfall zu prüfen und ggf. anzupassen sind. Auch strukturelle Gegebenheiten in der Gruppe, Abteilung und dem Verein sind zu berücksichtigen.

Unternehmen Sie nichts ohne Absprache mit der oder dem Betroffenen!

Die Hilfe externer Beratungsstellen kann zu jeder Zeit hinzugezogen werden! Holen Sie sich Hilfe bei der fachlichen Beurteilung der Situation und für den professionellen Umgang mit dem „Fall“!

bei Bedarf hinzugezogen werden können. Diese Fachstellen können in aller Regel auch schon bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes für den Verein eingebunden werden. Oftmals bieten diese Einrichtungen auch vor Ort Fortbildungen zum Thema an.

Entsprechende Kontakte vermitteln die örtlichen Jugendämter, aber auch diverse Internetportale wie der Beauftragte der Bundesregierung gegen sexuellen Missbrauch und andere Einrichtungen aus der Linkliste in diesem Handbuch.

4.11 Kooperation

Niemand erwartet von Ihnen als Verein beziehungsweise als ehrenamtlicher Person, die sich dem Thema verpflichtet fühlt, dass Sie eine Expertin oder ein Experte in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt sind. Suchen Sie sich daher vor Ort Fachberatungsstellen und Experten, die Sie als Verein in ihren Präventionsmaßnahmen unterstützen und

Anhang

Leitbild gegen Kindeswohlgefährdung im Musikverein der Deutschen Bläserjugend

„Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten!“ Gemeinsam gegen eine Gefährdung des Kindes- wohls

1. Die Deutsche Bläserjugend, Jugend(musik)verband für mehr als 300.000 Kinder und Jugendliche in ganz Deutschland, ist eine starke Gemeinschaft. Sie schafft Freiraum für junge Menschen und ist zugleich Teil des Schutzsystems für sie. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht bei uns an erster Stelle.
2. Die Kinder- und Jugendarbeit in den mehr als 10.000 Mitgliedsvereinen beinhaltet persönliche Nähe, in der Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden sollen. Durch eine altersgemäße Bildung und Erziehung unterstützen wir Mädchen und Jungen darin, soziale Kompetenzen zu entwickeln.
3. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Mitgliedsvereine und -verbände ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. In den Vereinen und Verbänden entwickeln wir ein vertrauensvolles Klima und ein Miteinander auf Augenhöhe.
4. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Diese ist für uns unbestritten und für unsere Arbeit unerlässlich. Jede Gefährdung des Kindeswohls (Vernachlässigung, psychische, körperliche und sexuelle Gewalt) ist jedoch eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns vollständig respektiert.
6. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir professionell-fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. In den Vereinen entwickeln wir Umgangsformen und Abläufe für eine besonnene und zugleich konsequente Lösung von Konfliktsituationen.
7. Wir entwickeln konkrete Konzepte, schaffen belastbare Strukturen und erarbeiten klare Positionen, damit in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch, keine Vernachlässigung sowie keine körperliche und/oder psychische Gewalt möglich werden.
8. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
9. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt, thematisiert und nicht toleriert. Wir sprechen uns damit gegen eine Tabuisierung dieser Verhaltensweisen aus.
10. Die Grundsätze dieses Leitbildes gelten für alle ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräfte und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit in der Deutschen Bläserjugend.
11. Dieses Leitbild wurde durch die Deutsche Bläserjugend am 30. Mai 2011 bestätigt und beschlossen.

Muster für Leitlinien

Leitlinien zur Umsetzung eines wirksamen Schutzes für Kinder und Jugendliche im Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V.

- Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde der Mädchen und Jungen.
- Wir wollen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
- Wir fördern bei den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn: „Starke Kinder und Jugendliche“ können nein sagen und sind weniger gefährdet.
- Wir wollen Vorbild für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein und Regeln des gesunden Miteinanderumgehens vermitteln.
- Wir verzichten vollständig auf abwertendes, diskriminierendes Verhalten und achten darauf, dass sich niemand in den Gruppen so verhält.
- Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
- Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
- Wir verzichten auf jede Form der Gewaltausübung. Dies betrifft auch sexuelle Kontakte zu Kindern, sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter, Dozent oder Referent haben wir eine besondere

Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

- Wir schauen hin, statt weg!
- Wir nehmen Grenzüberschreitungen anderer Mitglieder und Teilnehmer bei unseren Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertuschen sie nicht. Wir sprechen die Situation bei den Beteiligten offen an.
- Im „Konfliktfall“ ziehen wir professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- Wir beachten die Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes auch im Hinblick auf gesetzliche Zeitbegrenzungen sowie den Umgang mit Tabakwaren, Alkohol und Drogen.

Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Die Leiter, Dozenten, Referenten übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen. Ein Ziel ist dabei, sie so zuverlässig wie möglich vor sexueller Gewalt zu schützen, für sie größtmögliche Sicherheit zu bieten und ein sicherer Ort für sie zu sein. Täter sollen in der Jugendarbeit keinen Platz haben. Dafür sind die Leitlinien eine wichtige Maßnahme. Sie stehen in Bezug zur inhaltlichen Intention des Kinderschutzgesetzes und formulieren eine Selbstverpflichtung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in unserem Aus- und Fortbildungsbereich. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Arbeit bei. Dadurch können sich Kinder und Jugendliche sowie unsere Leiter, Dozenten und Referenten hier wohl und sicher fühlen.

**Dokumentation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
entsprechend § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung**

Frau/Herr

hat am 20.....

sein erweitertes Führungszeugnis, ausgestellt am 20.....
(damit ist das Zeugnis nicht älter als 3 Monate), zur Einsicht vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis enthielt keine Einträge nach den
§§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a,
234, 235 oder 236 StGB.

Das Führungszeugnis wurde der Vorlegenden/dem Vorlegenden wieder
ausgehändigt. Es wurde keine Kopie des Zeugnisses angefertigt.

.....
Datum der Einsichtnahme für die Richtigkeit – Unterschrift

(auszufüllen durch die Ehrenamtliche/den Ehrenamtlichen)

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit der oben erfolgten Dokumentation und deren Umfang einverstanden. Ich erlaube die Verwahrung der Dokumentation für die Zeit von maximal 4 Jahren ab Einsichtnahme, bzw. bis zur Vorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses in 4 Jahren.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Erklärenden

.....
bei unter 18jährigen ist die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten notwendig



Muster Beobachtungsprotokoll:

Gespräch durchgeführt von und am	
Name der Beobachterin/ des Beobachters	
Datum und Uhrzeit der Beobachtung	
Name der/des Betroffenen	
Name der/des Beschuldigten	
Situationsbeschreibung <i>Möglichst genau und detailliert</i> <i>Zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der/des Betroffenen und der/des Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete passiert ist</i>	
Evtl. Vermutungen der Beobachterin/ des Beobachters	
Ergebnisse des Gespräches	
Eigene Einschätzung/ Bewertung	
Weiteres Vorgehen	
Information folgender Person	

Linkliste

Kontakt- und Informationsmöglichkeiten

www.beauftragter-missbrauch.de
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
www.wissen-hilft-schuetzen.de
www.kinderschutz-zentren.org
www.zartbitter.de
www.dunkelziffer.de
www.jugendschutz.net
www.kein-taeter-werden.de
www.missbrauch-verhindern.de
www.trau-dich.de
www.bzga.de
www.nummergegenkummer.de
www.nina-info.de
www.gewaltlos.de

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (Hrsg.): 2018: Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Die Arbeitshilfe. 2. Auflage. Köln.
- Der Paritätische Gesamtverband 2018: Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 3. Auflage. Berlin.
- Deutsche Bläserjugend 2011: Leitbild gegen Kindeswohlgefährdung im Musikverein. Berlin.
- Musikbund Ober- und Niederbayern e.V.: Wir schauen hin, statt weg! Leitlinien zur Umsetzung eines wirksamen Schutzes für Kinder und Jugendliche im Musikbund Nieder- und Oberbayern e.V. <https://www.mon.bayern/musikerjugend/leitlinien-kinder-und-jugendschutz/> [Stand: 27.11.2019]
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2013: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragung zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013. Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Kein Raum für Missbrauch. <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte> [Stand: 27.11.2019]
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Schutzkonzepte. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte> [Stand: 27.11.2019]

Impressum

Herausgeber

Landesmusikjugend NRW im Volksmusikerbund NRW e.V.

Autorin

Danica Dreisbach

Redaktion

Danica Dreisbach

Anke Wamser

Grafiken, Satz & Layout

Anja Rickert

Dezember 2019

Auflage: 250

Kontakt

Landesmusikjugend im Volksmusikerbund NRW e.V.

Postfach 1124

48325 Havixbeck

info@lmj-nrw.de

www.lmj-nrw.de

Gefördert durch:

**Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**MITEINANDER.
STARK.
FÜREINANDER.**

**SAG
WAS!**



Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



MITEINANDER. STARK. FÜREINANDER.

SAG
WAS!

